Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3037

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung

— Drucksache IV/2516 —

A. Bericht des Abgeordneten Zühlke

Im allgemeinen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache IV/2516 — in der 138. Sitzung am 16. Oktober 1964 in erster Beratung behandelt und ihn dem Ausschuß für den Lastenausgleich federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für den Lastenausgleich hat die Gesetzesvorlage in zwei Sitzungen, und zwar am 20. und 27. Januar 1965, beraten. Er ist der Regierungsvorlage und bezüglich § 13 dem Änderungsvorschlag des Bundesrates gefolgt. Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 10. Februar 1965 beraten und festgestellt, daß durch den Gesetzentwurf der Bundeshaushalt nicht berührt wird und sich aus diesem Grunde eine Stellungnahme des Haushaltsausschusses erübrigt.

Im einzelnen

Der Inhalt des Gesetzentwurfs ist in großen Zügen dargelegt worden; bezüglich der näheren Einzelheiten kann auf die eingehende Begründung des Regierungsentwurfs — Drucksache IV/2516 — Bezug genommen werden.

Die Entschädigungsleistung des Staates Israel in Höhe von insgesamt 54 Millionen DM ist, da die über 2350 zu entschädigenden Personen, deren Vermögenswerte durch Israel enteignet wurden, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu etwa einem Drittel in der Bundesrepublik Deutschland und zu zwei Dritteln in Australien haben, zwischen diesen beiden Staaten aufzuteilen. Ein entsprechendes Regierungsabkommen steht kurz vor seinem Abschluß. Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs hat der Bundesminister der Finanzen die nach diesem Regierungsabkommen auf die in § 1 des Gesetzentwurfs bezeichneten drei Gruppen von Vermögensschäden entfallenden Entschädigungsbeträge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Die dem einzelnen Berechtigten für die in § 1 des Entwurfs bezeichneten Vermögensschäden zustehende Entschädigung ist nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs auf Grund von Schlüsselzahlen zu errechnen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes festzustellen sind. Die Berechtigten werden der Höhe ihrer Verluste entsprechend gleichmäßig berücksichtigt. Berechtigte sind nach § 3 des Entwurfs alle Personen, die in Israel Vermögensverluste erlitten und im Zeitpunkt des Eintritts des Verlustes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, vorausgesetzt jedoch, daß die Entschädigung nicht durch die Regierung des Australischen Bundes auszuzahlen ist. Mit Australien besteht insoweit Übereinstimmung, in dem beabsichtigten Regierungsabkommen zu vereinbaren, daß berechtigte Personen, die am 1. Juni 1962, dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens mit Israel,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Australien hatten, die Entschädigung von Australien ausgezahlt erhalten. Der Bundesminister der Finanzen hat nach § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen, in welchen Fällen die Entschädigung an die einzelnen Berechtigten — einschließlich der juristischen Personen — durch die Bundesrepublik Deutschland oder durch den Australischen Bund auszuzahlen ist.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 regeln das Verfahren. Die Feststellung der Schlüsselzahl erfolgt nach § 4 Abs. 1 und 3 nur auf schriftlichen Antrag durch das Ausgleichsamt Stuttgart; die Antrags-(Ausschluß-)frist beträgt sechs Monate. Das Antragserfordernis entfällt jedoch, wenn die Berechtigten bereits Vorauszahlungen erhalten haben (§ 4 Abs. 2).

Für das Feststellungsverfahren finden nach § 5 des Gesetzentwurfs die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend Anwendung, jedoch entcheidet über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses das hier allein in Betracht kommende Verwaltungsgericht Stuttgart endgültig (Absatz 2).

Wegen der in § 1 des Gesetzentwurfs bezeichneten Schäden sind Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz oder — nach dessen Inkrafttreten — dem Reparationsschädengesetz durch § 7 des Entwurfs ausgeschlossen worden, ausgenommen die in § 8 des Entwurfs geregelte Weitergewährung von Kriegsschadenrente. Die Kriegsschadenrente soll im Verhältnis zur Israel-Entschädigung genauso behandelt werden wie im Verhältnis zur Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz. Diese Vorschrift enthält für diejenigen wenigen Fälle, in denen wegen der gleichen Schäden Kriegsschadenrente gewährt wird oder gewährt worden ist, den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes entsprechende Anrechnungsbestimmungen.

Die Berlin-Klausel in § 13 des Regierungsentwurfs entspricht der eines Zustimmungsgesetzes; sie ist daher durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung, der die Bundesregierung zugestimmt hat, zu ersetzen.

Bonn, den 5. Februar 1965

Zühlke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2516 — mit der Maßgabe, daß § 13 folgende Fassung erhält:

„§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 5. Februar 1965

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kuntscher	**Zühlke**
Vorsitzender	Berichterstatter